

Jahresbericht 2021

INTERVENTIONSSTELLE gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock



Anschrift Interventionenstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Erreichbarkeit

Telefon: 0381/4582938
0176/43343860 (Kinder- und Jugendberatung)
Fax: 0831/4582948
E-Mail: interventionsstelle.rostock@stark-machen.de
Internet: www.stark-machen.de

Trägerverein **STARK MACHEN e.V.**
Ernst-Haeckel-Str. 1
18059 Rostock

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Statistische Auswertung	4
1. Fallaufkommen der Interventionsstelle 2017 – 2021	4
2. Fallaufkommen bezüglich HG und Stalking	
3. Zugangswege	5
3.1. Zugangsweg nach Polizeirevier 2017 – 2021	5
3.2. Zugangsweg der Selbstmelder*innen	6
3.3. Zugang durch Dritte	6
III. Personengebundene Datenauswertung	6
1. Opferspezifika	7
1.1 Geschlecht der Betroffenen	7
1.2. Alter der Betroffenen	7
1.3. Einkommen der Betroffenen	7
1.4. Herkunft und Sprachmittlung	8
2. Kinder	8
IV. Verhältnis der Opfer/ Täter*innen	8
1. Häusliche Gewalt	8
2. Stalking	9
V. Wege und Ergebnisse der pro-aktiven Kontaktaufnahme	9
VI. Schwerpunkt und Umfang der Beratungstätigkeit/ Vermittlung	10
VII. Zivilrechtlicher Schutz/ Strafanzeigen	12
VIII. Fallunabhängige Kooperationsarbeit und Vernetzung	12
IX. Fortbildungen	13
X. Öffentlichkeitsarbeit	13
XI. Fazit und Ausblick 2022	13

I. Einleitung

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Rostock ist seit dem 01.10.2001 tätig. Ihre Zuständigkeit umfasst die Polizeinspektionsbereiche Rostock und Güstrow, dazu gehören die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Landkreis Rostock mit einer Bevölkerungszahl von insgesamt 426.133 Einwohner*innen (Quelle: Statistisches Amt M-V, Stand 31.12.2020).

Mit Erlass der Parlamentarischen Staatssekretärin vom 05.02.2002 wurden landesweit fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt als „Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne von § 41 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V a.F.) anerkannt. Erstmals wurde damit eine notwendige Schnittstelle in der staatlichen Interventionskette zwischen polizeirechtlichen Möglichkeiten sowie zivil- und strafrechtlichem Schutz in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Die Kontaktaufnahme auf Initiative der Interventionsstellen stellte einen erleichterten Zugang zum Unterstützungssystem dar. Seit dem 05.06.2020 sind diese Befugnisse in den §§ 52 Abs. 3 und 39 b Abs 4 SOG M-V geregelt.

Die Interventionsstellen in MV bieten mit ihrem pro-aktiven Ansatz einen niedrigschwelligen Zugang für Betroffene nach einem Polizeieinsatz. Ziel ist es, möglichst viele der Betroffenen über ihre Möglichkeiten nach einem Polizeieinsatz zu informieren und diese darin zu unterstützen eine akute Krise zu bewältigen. Bei Bedarf längerfristiger Beratung und Begleitung oder anderweitiger fachlicher Unterstützung wird durch die Vernetzung der Interventionsstellen mit anderen Institutionen ein umfassendes Hilfsangebot an die Betroffenen ermöglicht. Es können sich aber auch Betroffene selbstständig an die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking wenden und Beratung und Unterstützung erhalten (sogenannte Selbstmelder*innen). Die Beratung und Unterstützung des von Gewalt betroffenen Elternteils durch die Kinder- und Jugendberater*innen zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu verdeutlichen und diesen entgegen zu wirken. Der Kinderschutz steht hier an erster Stelle.

Darüber hinaus soll häusliche Gewalt und Stalking als gesamtgesellschaftliches Phänomen nachhaltig bekämpft werden. Dazu bedarf es einer breiten kontinuierlichen Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um das Thema präsent zu machen, das Wissen um Hilfsmöglichkeiten zu verbreiten und die Verantwortung zur Beendigung von Gewalt gesellschaftlich zu teilen.

Die Arbeitsweise der Interventionsstellen ist in einer landesweit einheitlichen Konzeption festgelegt und für alle fünf Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich.

II. Statistische Auswertung

1. Fallaufkommen der Interventionsstelle 2017 - 2021

Zugang / Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Polizeimeldungen	441	463	422	407	324
Selbstmelder*innen	114	125	132	124	112
Dritte*				14	27
Gesamt	555	588	554	545	463
Hochrisikofälle**				28	36
Betroffene mit Kindern	289	320	288	266	206
mitbetroffene Kinder	456	563	481	453	347

*Zugang durch Dritte: Kontaktaufnahme erfolgt von Beratungsstellen, Ämter/ Behörden, soziales Umfeld, bundesweites Hilfetelefon, Gesundheitswesen, siehe auch TOP 3.3.

**Einordnung als Hochrisikofall durch ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment)

2. Fallaufkommen bezüglich Häusliche Gewalt und Stalking

Häusliche Gewalt (n=437)

Betroffene	w.	m.	d.	unb.
	380	57	0	0
Polizei-meldungen	322			
Selbstmel-der*innen	92			
Dritte	23			

Stalking (n=26)

Betroffene	w.	m.	d.	unb.
	25	1	0	0
Polizei-meldungen	2			
Selbstmel-der*innen	20			
Dritte	4			

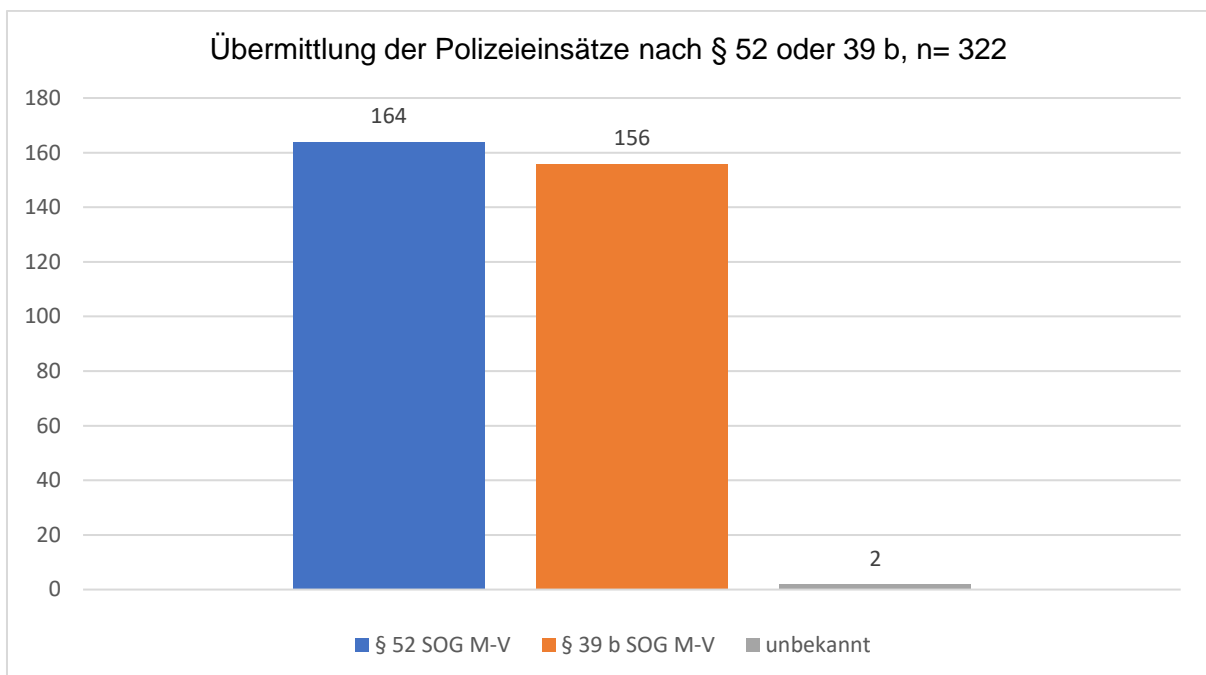
3. Zugangswege

3.1. Zugangsweg nach Polizeirevier 2017 - 2021

Polizei- revier	Reuters- hagen	Lichten- hagen	Dierkow	Bad Doberan	Bützow	Güstrow	Teterow	Sanitz	andere
2017	61	80	71	71	48	58	27	23	2
2018	82	107	56	62	27	66	39	14	10
2019	69	102	57	65	30	44	26	25	4
2020	65	97	60	60	24	43	30	23	5
2021	69	80	47	33	12	38	21	19	5

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) regelt die Datenweitergabe an die Interventionsstellen in § 52 Abs. 3 und § 39 b Abs. 4 SOG M-V. Es ist in jedem Fall häuslicher Gewalt eine Datenübermittlung an die vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannte zuständige Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking zu prüfen. Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung sind:

- § 52 Absatz 3 SOG M-V (einschlägig bei angeordneter Wegweisung/angeordnetem Betretungsverbot nach § 52 Absatz 2 SOG M-V) oder
- § 39b Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 SOG M-V, dort in der Regel Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d (zu prüfen in Fällen, in denen keine polizeiliche Anordnung ergangen ist oder in Fällen, in denen ausschließlich eine Maßnahme nach § 52a SOG M-V angeordnet wurde).¹



3.2. Zugangsweg der Selbstmelder*innen

2021 haben sich 112 Betroffene als Selbstmelder*innen an die Interventionsstelle Rostock gewandt und um Hilfe und Unterstützung gebeten. Davon wohnten 70 Selbstmelder*innen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und 42 Betroffene im Landkreis Rostock. Sie wurden unter anderem von der Polizei (16 Fälle), anderen Beratungsstellen (6 Fälle), dem Jugendamt und anderen Behörden (6 Fälle), Gesundheitswesen (5 Fälle), dem bundesweiten Hilfetelefon (2 Fälle) oder einem Frauen(schutz)haus (1 Fall) an die Interventionsstelle Rostock vermittelt. In 32 weiteren Fällen war unser Angebot aus bereits abgeschlossenen Beratungen bekannt. Unsere Homepage nutzten 11 Selbstmelder*innen zur Kontaktaufnahme. In 18 Fällen wurden die Betroffenen von ihrem sozialen Umfeld auf uns aufmerksam gemacht. In 7 Fällen wurden die Betroffenen anderweitig auf uns aufmerksam, z.B. über öffentliche Aktionen, Rechtsanwält*innen oder der Justiz. In 8 Fällen ist es uns nicht bekannt, wie die Betroffenen auf uns aufmerksam geworden sind.

¹ „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

3.3. Zugang durch Dritte

Seit der Umstellung des Statistikprogrammes auf Intervent 2.0 im Jahr 2020 wird ein zusätzlicher Zugangsweg, Zugang durch Dritte, statistisch erfasst. Es handelt sich dabei um Fälle, bei denen dritte Beteiligte, beispielsweise das Amt für Jugend und Soziales, andere Beratungsstellen oder Rechtsanwälte, zu uns Kontakt aufnehmen und uns die Daten einer betroffenen Person mit Bitte um Beratung benennen. In diesem Fall nehmen wir pro-aktiv Kontakt zu den Betroffenen auf. 2021 haben wir auf diesem Weg 27 Betroffene erreicht.

III. Personengebundene Datenauswertung

Bereits im Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 beschrieben wir, dass eine ausführliche personengebundenen Datenauswertung auf Grund der mit der Neufassung des SOG M-V verbundenen geänderten Datenübermittlung zum Teil nicht mehr möglich ist. Deshalb werden prozentuale Auswertungen nur noch bei ausreichend vorhandenen Daten dargestellt. Zum 01.04.2020 erfolgte eine Umstellung der Datenerfassungssoftware von Intervent 1.0 auf Intervent 2.0. Damit ist teilweise eine veränderte Datenerfassung verbunden, die sich in der Auswertung widerspiegelt.

1. Opferspezifika

1.1. Geschlecht der Betroffenen

2021 waren 405 Betroffene weiblich (**2021:** 405 = 87,5%; **2020:** 479 = 87,9%; **2019:** 487 = 87,9%, **2018:** 498 = 84,7%; **2017:** 500 = 90%) und 58 Betroffene männlich (**2021:** 58 = 12,5%; **2020:** 66 = 12,1%; **2019:** 67 = 12,1% **2018:** 90 = 15,3%; **2017:** 55 = 10%).

1.2. Alter der Betroffenen

1.2.1. Alter der Betroffenen 2016 – 2019

Jahr	2016	2017	2018	2019
Gesamt	532	555	588	554
Unbekannt	4 (0,8%)	3 (0,5%)	6 (1,0%)	8 (1,4%)
< 18 Jahre	0	1 (0,2%)	2 (0,3%)	0
18 -27 Jahre	122 (22,9%)	111 (20,0%)	118 (20,1%)	119 (21,5%)
28 - 40 Jahre	234 (44,0%)	252 (45,4%)	255 (43,4%)	250 (45,1%)
41 - 60 Jahre	140 (26,3%)	161 (29,0%)	156 (26,5%)	147 (26,5%)
> 60 Jahre	32 (6,0%)	27 (4,9%)	51 (8,7%)	30 (5,4%)

1.2.2. Alter der Betroffenen 2020 – 2021

	1. Quartal 2020		2.-4. Quartal 2020	2021
Gesamt	129	Gesamt	416	463
Unbekannt	1	Unbekannt	69	161
< 18 Jahre	0	< 18 Jahre	2	6
18 -27 Jahre	19	18 -27 Jahre	69	56
28 - 40 Jahre	47	28 - 40 Jahre	147	123
41 - 60 Jahre	51	41 - 55 Jahre	70	66
> 60 Jahre	11	56 - 67 Jahre	44	32
		ab 68 Jahre	15	19

1.3. Einkommen der Betroffenen

Die Einkommenssituation der Betroffenen ist in 275 Fällen unbekannt. Das macht ca. 60% der Gesamtfälle aus. In 88 Fällen wissen wir von den Betroffenen, dass sie über eigenes Einkommen verfügten, in 52 Fällen bezogen die Betroffenen Arbeitslosengeld I/II oder Sozialhilfe. Eine Rente bezogen 29 Betroffene. Weitere 10 Betroffene hatten kein eigenes Einkommen, 5 Betroffene erhielten Elterngeld, 2 Betroffene Ausbildungsbeihilfen oder Unterhalt. In 5 Fällen waren die Betroffenen selbständig.

1.4. Herkunft und Sprachmittlung

In 11 Fällen (2,7%) ist uns die Herkunft der Betroffenen unbekannt. 82% der Betroffenen (n=380) sind deutscher Herkunft. 0,6% der Betroffenen (n=3) sind Deutsche und haben einen Migrationshintergrund. Der Anteil der betroffenen Migrant*innen (n= 69) betrug 14,9%. (**2020**: 15,8%; **2019**: 13,7%; **2018**: 10,5%; **2017**: 10,8%). Von diesen 69 betroffenen Migrant*innen haben wir 6 nicht erreicht. In den verbleibenden 63 Fällen war in 25 Fällen eine Sprachmittlung notwendig.

2. Kinder

Im Jahr 2021 wurden in der Interventionsstelle Rostock 347 Kinder und Jugendliche erfasst, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen waren. Sie waren überwiegend im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter (**2021**: 47%; **2020**: 52,1%; **2019**: 56% **2018**: 51%; **2017**: 55%). In 2021 waren von den insgesamt 347 Kindern 163 im Alter zwischen 0-6 (47%), 115 Kinder im Alter zwischen 7-12 (33%) und 55 Kinder im Alter zwischen 13-18 (16%) Jahren. Bei 14 (4%) Kindern ist das Alter unbekannt.

IV. Verhältnis der Opfer/ Täter*innen

1. Häusliche Gewalt:

Im Jahr 2021 wurden 437 Fälle häuslicher Gewalt erfasst. Von diesen ist das Täter-Opfer-Verhältnis in 54 Fällen unbekannt. Diese blieben in der prozentualen Auswertung unberücksichtigt. Von den verbleibenden 383 Fällen waren die Betroffenen in 72 Fällen (18,8%) mit dem/der Täter*innen verheiratet. In 128 Fällen (33,4%) lebten diese in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. In 70 Fällen (18,3%) waren die Beteiligten bereits getrennt, in 13 Fällen (3,4%) verheiratet und in Trennung lebend und in 7 Fällen (1,8%) geschieden. In 8 Fällen (2,1%) waren die Mütter oder Väter die Täter*innen. In 19 Fällen (5,0%) waren die Töchter oder Söhne die Täter*innen. In 2 Fällen (0,5%) erfolgte die Gewalt durch einen Bekannten. In 4 Fällen (1,0%) lag ein anderes Täter-Opfer-Verhältnis vor, z.B. Gewalt vom Bruder, Stiefvater oder Enkel.

2. Stalking:

Im Jahr 2021 wurden 26 Stalking-Fälle erfasst. In 12 (46,2%; **2020:** 63,3%) von insgesamt 26 Stalking-Fällen handelt es sich bei den Täter*innen um **ehemalige** Intimpartner*innen. In 2 Fällen (7,7%; **2020:** 6,7%) waren Opfer und Täter verheiratet und in Trennung lebend. In 5 Fällen (19,2%) fanden die Nachstellungen durch eine*n Bekannte*n und in ebenfalls 5 Fällen (19,2%) durch eine fremde Person statt. Die Zahl der Täter*innen, bei denen es sich um eine*n ehemalige*n Intimpartner*in handelt, ist im vergangenen Jahr im Vergleich zu den Vorjahren deutlich niedriger. Dafür stieg der Anteil der fremden Stalker*innen deutlich an. Dies ist entgegenläufig unserer Erfahrung und der dazu vorhandenen Studien.

V. Wege und Ergebnisse der pro-aktiven Kontaktaufnahme

Die erfolgreichste pro-aktive Kontaktaufnahme nach einem Polizeieinsatz ist der telefonische Erstkontakt. Insgesamt wurden der Interventionsstelle Rostock von der Polizei 324 Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking übermittelt. In 322 Fällen nahmen die Mitarbeiterinnen zu den Betroffenen Kontakt auf. In 266 Fällen versuchten sie die Betroffenen telefonisch zu erreichen. In 55 Fällen fand die pro-aktive Kontaktaufnahme schriftlich und in 1 Fall aufsuchend statt. In 2 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme. Dies betraf Fälle, in denen die gemeldeten Opfer aus vorherigen Polizeieinsätzen wiederholt als Täter in Erscheinung getreten sind.

Im Kontext **häuslicher Gewalt** gab es 322 Polizeieinsätze. In 2 Fällen erfolgte keine Kontaktaufnahme. Von den insgesamt 320 versuchten Kontaktaufnahmen wurden 238 Betroffene erreicht, dies entspricht einer Quote von **74%** (**2021:** 74%; **2020:** 73%; **2019:** 71%; **2018:** 73%; **2017:** 75%). Von diesen haben 216 Betroffene die Beratung angenommen.

In den beiden über die Polizei bekannt gewordenen **Stalking-Fällen** wurden die Betroffene erreicht, dies entspricht einer Quote von **100%** (**2021:** 100%; **2020:** 85%; **2019:** 79%; **2018:** 100%; **2017:** 92%). Beide Betroffenen haben die Beratung in Anspruch genommen.

In den insgesamt 463 erfassten Fällen waren in 206 (49%) Fällen **Kinder** mitbetroffen. Von den 206 Betroffenen, in deren Haushalt Kinder leben, wurden 22 nicht durch die Interventionsstelle erreicht, 12 Betroffene haben eine Beratung abgelehnt und 15 Betroffenen konnte das Angebot der KJB nicht unterbreitet werden, weil diese nach dem Erstkontakt nicht

mehr erreicht wurden. Die KJB wurde nicht angeboten, wenn in der Familie bereits Hilfe für die Kinder aktiv war (33 Familien). In 14 Fällen wurden andere Gründe benannt, warum die KJB nicht angeboten wurde.

Die **Kinder- und Jugendberatung** haben von den 103 befragten Familien 49 (48%) Familien mit 91 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. (**2020**: 56, 34%; **2019**: 57, 45,2%; **2018**: 56, 41,2%; **2017**: 58, 40,3%). Wie schon in den letzten Jahren zeigte sich auch 2021, dass in der Kinder- und Jugendberatung ein maximales Fallaufkommen von 50 bis 60 Betroffenen mit 90 bis 110 Kindern bearbeitet werden kann.

VI. Schwerpunkt und Umfang der Beratungstätigkeit/ Vermittlung

Schwerpunkte	Häusliche Gewalt	Stalking	Gesamt
rechtliche Schutzmöglichkeiten	134	21	155
psycho-soziale Beratung	293	17	310
Sicherheit/ persönlicher Schutz	423	27	450
Strafverfahren	25	2	27
Existenzsicherung	9	1	10
Trennung/ Scheidung	43	2	45
Kinder	131	9	140
Migration	1	0	1
anderes	7	0	7

Der **Beratungsumfang** wird in nachstehender Tabelle deutlich:

Umfang	2019		2020		2021	
	EB*	KJB	EB	KJB	EB	KJB
telefonische Beratung	783	175	838	219	717	296
Beratung in der IST	203	101	179	97	81	60
aufsuchende Beratung	130	176	116	172	23	34
schriftliche Beratung					25	59
Gesamtzahl - Beratungen	1.116	452	1.133	488	846	449
Begleitungen	24	12	12	26	7	9
Fallbezogene Kooperationen	300	41	415	69	279	53
Vermittlungen	133	2	157	5	134	6

* Erwachsenenberatung

Aufgrund der verordneten Corona-Schutzmaßnahmen wurden die aufsuchenden und persönlichen Beratungen in der Erwachsenenberatung als auch in der Kinder- und Jugendberatung stark eingeschränkt und durch telefonische Beratungen ersetzt. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, ersetzt eine telefonische Beratung leider nicht den persönlichen Kontakt. Telefonische Beratungen sind gerade für vielfältige Problemlagen, z.B. Traumatisierung, Alkohol, psychische Belastung weniger geeignet.

Telefonische Beratungen haben bei den gewaltbetroffenen Elternteilen relativ gut funktioniert. Bei den Kindern- und Jugendlichen ist die telefonische Beratung kein Ersatz für den persönlichen Kontakt. Neu hinzugekommen ist die Beratung der gewaltbetroffenen Elternteile und der Kinder und Jugendlichen per Videokonferenz. Dies hat in Teilen sehr gut funktioniert und wird eine ergänzende und auszubauende Möglichkeit der Beratung werden können. Die Beratung mit Hygienekonzept in der Interventionsstelle ist als Möglichkeit des persönlichen Kontaktes geblieben, konnte aber durch die Corona bedingten Schutzmaßnahmen nicht den Umfang der Vorjahre erreichen. Vermehrt wurde die Kinder- und Jugendberaterin als Fachkraft in anonymen Fallbesprechungen angefragt.

Vermittlung

Die Interventionsstelle hat eine Schnittstellenfunktion zum Hilfenetz. Deshalb ist die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen von wesentlicher Bedeutung.

Am 01.12.2020 konnte die Beratungsstelle für die langfristige Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (BeLa Rostock) die Arbeit aufnehmen. Für uns ist diese Beratungsstelle wichtig, weil sie eine Lücke in der langfristigen Beratung von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen schließt. Die nachstehend unter „anderes“ zusammengefassten Vermittlungen beziehen sich auf andere Beratungsstellen (z.B. Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Erziehungs- oder Suchtberatungsstellen), das Jobcenter oder die Rechtsmedizin.

Weitervermittlung an:	2018	2019	2020	2021
Frauenhaus/ Frauenberatungsstelle	2	5	9	15
Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt Landkreis Rostock	14	18	12	2
Rechtsanwalt/Rechtsanwältinnen	69	49	31	39
Gericht	12	8	4	5
Ämter/ Behörden	16	21	4	2
Polizei	33	38	15	4
BeLa – Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Stadt Rostock			10	13
Rechtsmedizin				3
Männer- und Gewaltberatung				11
andere Beratungsstelle				27
Anderes	53	50	33	13

VII. Zivilrechtlicher Schutz/ Strafanzeigen (soweit bekannt geworden)

Wesentlicher Arbeitsschwerpunkt ist die Aufklärung der Betroffenen über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle erfahren durch die Kurzfristigkeit ihrer Tätigkeit jedoch nicht immer, ob zivilrechtliche Anträge oder Strafanträge gestellt wurden. In manchen Fällen entscheiden sich die Betroffenen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder einen Strafantrag zu stellen. Die Aufklärung der Betroffenen über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wird in jedem Fall geleistet. Das Ziel ist es die Betroffenen zu befähigen im Bedarfsfall notwendige Schritte einzuleiten und zielgerichtet Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ein Antrag nach § 2 GewSchG auf Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung scheiterte in mehreren Fällen auch an der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen, da diese nicht in der Lage waren, während der alleinigen Nutzung der Wohnung oder des Hauses die Kosten hierfür aufzubringen. In diesen Fällen waren wir bestrebt, Alternativen zu finden. In der Praxis hat sich das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) als Schutz der Betroffenen unter anderem durch die Strafandrohung in § 4 GewSchG bewährt.

Es ist uns von 14 Betroffenen bekannt, dass diese einen Antrag auf Erlass eines Kontakt- und Näherungsverbot nach § 1 GewSchG gestellt haben. Von 8 Betroffenen haben wir die Information erhalten, dass diese einen Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG gestellt haben. Weiterhin wurde 3-mal ein Verstoß gem. § 4 GewSchG angezeigt.

VIII. Fallunabhängige Kooperationsarbeit und Vernetzung

Die Kooperations- und Vernetzungsarbeit ist neben der Beratungstätigkeit eines der Hauptarbeitsfelder der Interventionsstellen. 2021 fanden Vernetzungen und Kooperationen wegen der Beschränkungen und Kontaktverbote im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zum Teil auf digitalem Weg statt.

Auf Landesebene trafen sich die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen siebenmal im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG). Thematisch beschäftigte sich die LAG mit den Änderungen im Zuge der SOG-Novellierung und der damit verbundenen Anpassung der Datenübermittlung. Die LAG beteiligte sich mittels einer Stellungnahme an der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ (HG-Erlass). Diese regelt das Vorgehen der Polizei bei häuslicher Gewalt. Sie enthält die für die Polizei verbindliche Definition „Häusliche Gewalt“ angelehnt an die Istanbul-Konvention, erläutert die Maßnahmen nach § 52 SOG und das polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Gleichzeitig ist die im SOG M-V geregelte Datenweitergabe an die Interventionsstellen gemäß § 52 Abs. 3 und § 39 b Abs. 4 SOG M-V näher beschrieben. 2021 hat die LAG mit der Überarbeitung der Konzeption begonnen. Wir tauschten uns darüber aus, wie die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und die einhergehenden Einschränkungen in unserer Arbeit gut kompensiert werden können. Weitere Themen waren der Interdisziplinäre Erfahrungsaustausch mit der Polizei, Staatsanwaltschaft und den Ministerien, sowie der 20. Geburtstag der Interventionsstellen in 2021. Im September fand die zweitägige Klausurtagung der LAG statt. Als Vertreterinnen der LAG der Interventionsstellen nahmen wir an den Treffen des landesweiten AK Netzwerk teil.

Einer unserer wichtigsten Kooperationspartner*innen ist die Polizei. 2021 konnten wir einige Revierleitergespräche wieder persönlich in den Revieren führen und sich die neue Leiterin der Interventionsstelle vorstellen. In diesen Gesprächen war die aktuelle Datenübermittlung in Fällen häuslicher Gewalt ein großes Thema.

Es fand ein Kennlerntermin zwischen den Leitern der PI Rostock Achim Segebarth, der PI Güstrow Carsten Hofmann und der neuen Leiterin der Interventionsstelle statt. In diesem Treffen wurde die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Interventionsstelle Rostock und der Polizei sehr gelobt.

Mit Undine Segebarth vom Polizeipräsidium Rostock tauschten wir uns in einem Kooperationsgespräch über gemeinsame Themen aus. Für Dezember 2021 planten wir den regionalen Interdisziplinären Erfahrungsaustausch zwischen den Interventionsstellen Rostock und Schwerin, den Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft, des Polizeipräsidiums und den Revierleitern im Bereich des Polizeipräsidiums Rostock, welcher am 15.12.2021 stattfand. Wir besprachen aktuelle Anliegen, wie Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen SOG, Datenübermittlung und Umgang mit Hochrisikofällen.

Es gelang uns mit dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Kooperationsvereinbarung zu erarbeiten, welche den Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt, in denen Kinder betroffen sind, regelt. Hierin verpflichten sich sowohl das Jugendamt Rostock als auch die Interventionsstelle dazu, sich gegenseitig über aktuelle Fälle zu benachrichtigen und Fallinterventionen gemeinsam abzustimmen. Hier erhoffen wir uns auch zukünftig eine verbesserte fachliche Zusammenarbeit, die darauf abzielt, Kindeswohlgefährdungen, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt entstehen, abzuwenden.

Darüber hinaus trafen wir uns mit dem neuen Mitarbeiter der Gewaltberatung Güstrow, um unsere Arbeit vorzustellen. Wir führten Kooperationsgespräche mit Charisma e.V. Rostock, der Beratungsstelle SeLa für Menschen in der Sexarbeit und der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Rostock.

Auf regionaler Ebene leiteten wir den Arbeitskreis zu häuslicher Gewalt, der sechsmal stattfand. Wir arbeiteten im Rahmen des „GeSA-Verbund zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht“ an den Treffen des Rostocker Regionalverbundes mit.

Außerdem waren wir am Netzwerk Gewaltschutz – gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an geflüchteten Menschen in Stadt und Landkreis Rostock beteiligt.

IX. Fortbildungen

Die Gewaltschutzbeauftragte des DeBUG Berlin bat um Weiterbildungen zum Thema häusliche Gewalt und Stalking. Wir führten daraufhin zwei Onlinefortbildungen für Mitarbeitende im Migrationsbereich zum Thema „Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf die Kinder“ und eine zum Thema „Stalking“ durch.

Wie in den vergangenen Jahren waren wir auch 2021 mit der Vorstellung der Arbeitsweise der Interventionsstelle und Austausch zu häuslicher Gewalt und Stalking an der Fort- und Ausbildung der Polizeibeamt*innen an der FHöVPR in Güstrow beteiligt.

Unsere Kinder- und Jugendberaterin leitete am 30.09.2021 einen ganztägigen Workshop auf dem Fachtag in Norderstedt „Häusliche Gewalt, Erscheinungsformen und Handlungsmöglichkeiten – Norderstedter Kinderschutzfachtag“.

X. Öffentlichkeitsarbeit

„One Billion Rising“ ist eine Tanzdemonstration, die seit 2013 zum Protest gegen Gewalt an Frauen und Mädchen aufruft. Diese Form der Demonstration fand im Sinne der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen am 14.02.2021 auf dem Neuen Markt in Rostock statt. Die Kinder- und Jugendberaterin der Interventionsstelle Rostock leitete im Vorfeld das Einstudieren der Choreographie mit Interessierten Online und im Waldemarhof an. Es nahmen circa 20 Menschen an den Übungsterminen teil.

Am 23.11.2021 und 24.11.2021 beteiligten wir uns im Rahmen der Anti-Gewalt-Woche an der Aktion „Ein Licht für jede Frau“ auf dem Doberaner Platz und in Toitenwinkel in Rostock. Diese jährlich stattfindende Aktion macht auf die Situation der von Gewalt betroffenen Frauen aufmerksam.

XI. Fazit und Ausblick 2022

Auch in 2021 dominierte Corona unsere Arbeit. Kontakte mussten reduziert werden und hatten zur Folge, dass es auch für Betroffene schwerer war, sich professionelle Hilfe bei häuslicher Gewalt zu organisieren. Die fachliche Arbeit der Interventionsstelle basiert auf einem proaktivem Beratungskonzept. Wegen der Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgte auch in 2021 ein Großteil der Beratungsarbeit durch telefonische Beratungen.

Die Veränderungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in M-V und die damit verbundene Neuregelung des HG-Erlasses beschäftigten uns auch in diesem Jahr. Die geänderte Datenübermittlung hinterlässt eine große Lücke in der Informationsübermittlung der einzelnen Fälle. Diese erschwerte die fachliche Arbeit, da die Hintergründe zum Polizeieinsatz und zur Tatperson erst von den Betroffenen erfragt werden mussten. Die veränderten gesetzlichen Gegebenheiten spiegelten sich auch in den Fallzahlen der Polizeieinsätze wider, die deutlich unter denen der Vorjahre lagen. Insgesamt wurden 83 Fälle weniger als 2020 durch die Polizei an die Interventionsstelle gemeldet. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Polizei Fälle nur noch nach § 52 Abs. 3 SOG MV an die Interventionsstelle übermitteln müssen, d.h., wenn sie eine Wegweisung und/oder ein Betretungsverbot ausgesprochen hat. In allen anderen Fällen häuslicher Gewalt richtet sich die Datenübermittlung nach § 39 b Abs. 4 SOG MV. Hier hat die Polizei einen Ermessensspielraum. Sollte die gefährdete Person – z. B. bei Übergabe des Informationsmaterials – von sich aus ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie eine Datenübermittlung ablehnt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche vorliegen würden, ist diese ablehnende Haltung in die zu treffende Entscheidung zur Datenübermittlung mit einzubeziehen.

Fachgespräche mit den einzelnen Polizeirevieren bildeten die momentan vorherrschende Unsicherheit in der Datenübersendung ab. Da der neue HG-Erlass das gesamte Jahr auf sich warten ließ, bewegten sich alle Akteure innerhalb der geltenden Übergangsregelung. Im Frühjahr 2022 soll es endlich den neuen Erlass geben, der dann hoffentlich auch der Polizei

wieder einen sicheren Handlungsspielraum bietet. Im Zuge dessen wird die Interventionsstelle versuchen durch Fallbesprechungen mit der Polizei in den Austausch zu gehen, um die weitere Zusammenarbeit auf einem fachlich hohen Niveau zu halten.

Positiv zu vermerken ist, dass die gesamte Fallkommunikation mit der Polizei auf verschlüsselten E-Mailverkehr umgestellt wurde. Auch die mit dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschlossene Kooperationsvereinbarung sehen wir als besonderen Erfolg an. Gegenseitige Information und Zusammenarbeit sind die Grundpfeiler der neuen Vereinbarung mit der eine Verbesserung des Kinderschutzes im Kontext häuslicher Gewalt erreicht werden soll.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen wurden wichtige Teile der Kooperationsarbeit online bzw. digital durchgeführt. Hier zeigte sich, dass Onlinelösungen eine gute Möglichkeit dafür sind, Vernetzungsarbeit trotzdem zu erhalten. Auch Fortbildungen wurden online durchgeführt und insgesamt ein sehr gutes Feedback durch die Teilnehmenden erzielt. Um die Möglichkeiten der digitalen Beratung auch zukünftig fest in den Arbeitsalltag zu integrieren, nehmen die Beraterinnen in Kürze an spezifischen Fortbildungen teil.

In der Kinder- und Jugendberatung wurde die Beratungsarbeit aufsuchend, in der Interventionsstelle, per GoToMeeting und telefonisch durchgeführt. Die Erweiterung durch Videoberatung hat einen Teil der eingeschränkten aufsuchenden Beratungen ersetzt und ist ausbaufähig. Dazu wird sich das KJB-Team in diesem Jahr über Möglichkeiten der Methodenübertragung in das Onlineformat austauschen.

Für 2022 sind weitere Kooperationsgespräche mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft Rostock, dem Frauenschutzhaus Güstrow sowie mit den Stadtteil- und Begegnungszentren in Rostock geplant. Die intensive Zusammenarbeit mit der Langzeitberatungsstelle BeLa für Betroffene von häuslicher Gewalt wird auch in 2022 fortgesetzt, so dass Synergien sinnvoll genutzt werden und sich das Unterstützungsangebot für Betroffene erweitert.